

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz

vom 28. Januar 1999¹

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999²,

beschliesst:

I. Zuständigkeiten

Art. 1 *Aufgaben des Kantons* *a. Regierungsrat*

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Vollzug des KVG aus, insbesondere indem er:

- a. die bedarfsgerechte Spitalversorgung festlegt (Art. 39 Abs. 1 Bst. d KVG),
- b. die Spitalliste des Kantons erlässt (Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG),
- c. über die Mitwirkung des Kantons an der Institution der Versicherer zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten entscheidet (Art. 19 Abs. 2 KVG).

² Er bestimmt die für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zuständige kantonale Amtsstelle.³

Art. 2 *b. Zuständiges Departement*

Das zuständige Departement vollzieht dieses Gesetz im Zuständigkeitsbereich des Kantons, soweit keine andere Vollzugsbehörde bestimmt ist. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Bevölkerung über die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung allgemein zu informieren;
- b. Ausnahmen von der Versicherungspflicht zu bewilligen (Art. 3 Abs. 2 KVG);
- c. die Erstellung der Gesundheitsstatistiken zu koordinieren (Art. 23 KVG);
- d. die Betriebsvergleiche durchzuführen (Art. 49 Abs. 7 KVG);
- e. die Meldungen von Leistungserbringern, dass sie die Leistungen nach KVG nicht erbringen, entgegenzunehmen (Art. 44 Abs. 2 KVG).

Art. 3 *c. Zuständige kantonale Stelle für die Prämienverbilligung*

Der zuständigen kantonalen Stelle obliegt insbesondere:

- a. die Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung,
- b. die Festlegung der Ansprüche im Einzelfall,
- c. der Erlass der Verfügungen und die Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren,
- d. die Rückforderung unrechtmässig ausbezahlter Prämienbeiträge mittels Verfügung.

Art. 4 *Aufgaben der Einwohnergemeinden*

¹ Die Einwohnergemeinden kontrollieren die Einhaltung der Versicherungspflicht; sie bezeichnen eine Gemeindestelle für Krankenversicherung.

² Sie unterstützen den Kanton beim Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung insbesondere durch:

- a. allgemeine Auskünfte im Einzelfall,
- b. ...⁴
- c. die Mitwirkung bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Antragsteller im Einzelfall,⁵
- d. die Mitwirkung bei der Information der Bevölkerung über die Möglichkeit der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zusammen mit der zuständigen kantonalen Stelle.

³ Die Einwohnergemeinden übernehmen uneinbringliche Prämien- und Kostenanteile der obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei unterstützungsberechtigten Gemeindeeinwohnern. Zuständig ist jene Gemeinde, in der die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.⁶

II. Prämienverbilligung**A. Prämienverbilligungsbeiträge****Art. 5⁷****B. Anspruchsberechtigung****Art. 6** *Anspruchsberechtigte Personen*

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung haben unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen steuerpflichtige Personen, die am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, ihren primären steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton hatten, einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer angeschlossen sind und die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen.

² Massgebend für die Beurteilung des Anspruchs sind die persönlichen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung geltend gemacht wird. Im Laufe des Jahres eingetretene Änderungen werden im Folgejahr berücksichtigt. Im Todesfall erlischt der Anspruch auf Prämienverbilligung bereits mit Beginn des darauffolgenden Monats; auf eine Rückerstattung bereits ausbezahlter Prämienverbilligungen gemäss Art. 16 dieser Verordnung wird in diesem Fall verzichtet.⁸

³ Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

Art. 7⁹ *Anspruchsvoraussetzungen*

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung besteht, soweit die kantonalen Durchschnittsprämien für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder der Krankenpflegegrundversicherung samt Unfallddeckung den gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– darf die Prämienverbilligung 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie nicht unterschreiten (Mindestanspruch). Das anrechenbare Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen:

- a. unter Abzug eines Betrags von Fr. 1 000.– pro Person mit Kinderprämie;
- b. unter Aufrechnung von: Sozialabzug für die Steuerberechnung, 20 Prozent des steuerbaren Vermögens, Zweitverdienerabzug, Abzug von Renten aus beruflicher Vorsorge und privater Versicherung, allfälliger Liegenschaftsverlust, Schuldzinsenabzug, Abzug für gemeinnützige Zuwendungen sowie für Beiträge und Einkaufssummen an die Säule 3a und Einkaufssummen an die 2. Säule. Bei Steuerpflichtigen ohne Einzahlungen in die 2. Säule ist die Aufrechnung für Einzahlungen in die Säule 3a angemessen herabzusetzen.¹⁰

² Den Versicherten wird die Differenz zwischen dem gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens und der kantonalen Durchschnittsprämie vergütet. Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– wird mindestens 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie vergütet.¹¹

³ Massgebend ist die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung zum Zeitpunkt der Verfügung über die Prämienverbilligung. Für Neuzuzüger und neu in die Steuerpflicht Eintretende ist die Deklaration für die erste Steuerperiode massgebend.

Art. 8 *Sonderfälle*

¹ Bei Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beziehen oder Empfänger von Unterstützungsleistungen der Gemeinden sind, wird die vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegte kantonale Durchschnittsprämie ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt bei Empfängerinnen und Empfängern von Ergänzungsleistungen monatlich zusammen mit der Rente. Auf eine Rückerstattungspflicht gemäss Art. 16 dieser Verordnung wird bei unterjährigem Beginn des EL-Anspruchs verzichtet. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Unterstützungsleistungen der Gemeinde erfolgt die Auszahlung nachschüssig unmittelbar an die Gemeinde.

² Quellensteuerpflichtige, welche im Anspruchsjahr im Kanton Wohnsitz oder Aufenthalt haben, haben Anrecht auf den Pro-Rata-Anteil des Prämienverbilligungsbeitrages. Massgebend bei der Beitragsberechnung sind die Monate der Erwerbstätigkeit und 75 Prozent des auf ein Jahr umgerechneten, der Quellensteuer unterliegenden Brutto-Erwerbseinkommens.

³ Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige, bei denen der Bund die Krankenkassenprämie übernimmt, haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.¹²

⁴ Personen, die durch besondere Verhältnisse (Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit usw.) in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt sind, können beantragen, dass ihnen eine Prämienverbilligung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Anspruchsjahr ausbezahlt wird.

⁵ Entsprechen das anrechenbare Einkommen und Vermögen offensichtlich nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragsstellers bzw. der Antragsstellerin oder fehlen Steuerwerte, so kann die Prämienverbilligung auf Antrag der Gemeinde ermessensweise festgelegt werden, wobei insbesondere Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand berücksichtigt werden.

C. Verfahren

Art. 9¹³ *Prämienverbilligungsverfügung*

¹ Die zuständige kantonale Stelle stellt allen auf Grund der Steuerdaten anspruchsberechtigten Personen bis Ende März des Jahres eine Prämienverbilligungsverfügung zu. Die Verfügung enthält die Berechnung der Prämienverbilligung für das Anspruchsjahr, die Kontrollangaben zur

Vermeidung von Doppelbezügen und zur Auszahlung der Beiträge sowie den Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit.

² Die zuständige kantonale Stelle veranlasst im Einzelfall notwendige Zusatzabklärungen. Sie hat dabei auf die Folge der Anspruchsverwirkung hinzuweisen, wenn verlangte Angaben nicht fristgerecht erstattet werden.

³ Versicherte, welche keine Prämienverbilligungsverfügung erhalten haben, können bei der zuständigen kantonalen Stelle ein Antragsformular verlangen.

Art. 10¹⁴ *Antragstellung und Fristen*

¹ Die ausgefüllten Antragsformulare sind zusammen mit den nötigen Unterlagen in der Regel bis 31. Mai des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

² Die zuständigen Stellen der Einwohnergemeinden haben die Antragsformulare für sozialhilfeberechtigte Personen bis 31. Oktober bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

³ Werden Ansprüche nicht fristgerecht geltend gemacht oder die erforderlichen Angaben nicht fristgerecht erstattet und liegen dafür keine besonderen Gründe vor, so gelten die Ansprüche auf Prämienverbilligung als verwirkt.

Art. 11¹⁵

Art. 12¹⁶

Art. 13 *Einsprache*

¹ Die anspruchsberechtigten Personen können innert 30 Tagen seit Erhalt der Verfügung bei der zuständigen kantonalen Stelle schriftlich und begründet Einsprache erheben. Die Einwendungen sind zu belegen.¹⁷

² Die kantonale Stelle überprüft ihre Verfügung auf Grund der Einsprache. Sie kann weitere Abklärungen veranlassen und die Einsprecherin oder den Einsprecher mündlich anhören. Auf Grund ihrer Beurteilung erlässt sie einen begründeten Einspracheentscheid mit Rechtsmittelbelehrung.

Art. 14 *Auszahlung*

¹ Ist die Verfügung nach Art. 9 oder der Einspracheentscheid nach Art. 13 dieser Verordnung in Rechtskraft erwachsen, so veranlasst die zuständige kantonale Stelle die Verrechnung der Prämienverbilligung mit den im Kanton geschuldeten Steuern, sofern sich die Anspruchsberechtigten nicht innert 30 Tagen ab Zustellung der Verfügung dagegen aussprechen. Die Auszahlung eines allfälligen Überschusses erfolgt an die Versicherten oder allenfalls an Dritte.¹⁸

² In besonderen Fällen kann die Auszahlung an den zuständigen Versicherer erfolgen, sofern dieser bei der zuständigen kantonalen Stelle Prämienzahlungsrückstände geltend gemacht hat.

³ Die Auszahlung erfolgt an die Einwohnergemeinden, sofern diese die Prämien der Anspruchsberechtigten bevorschussen.

⁴ Für Leistungen nach dieser Verordnung sind weder Vergütungs- noch Verzugszinsen geschuldet.

⁵ Beiträge unter Fr. 100.– werden nicht ausbezahlt.¹⁹

Art. 15 *Auskunftspflicht und Rechtshilfe*

¹ Wer Anspruch auf Prämienverbilligung geltend macht, hat alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie eingetretene Änderungen in der Anspruchsberechtigung sofort der zuständigen kantonalen Stelle zu melden. Soweit erforderlich, sind Krankenversicherer, Behörden und Amtsstellen sowie weitere Personen zur Auskunftserteilung zu ermächtigen.

² Die Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden, insbesondere die kantonale Ausgleichskasse und die Steuerverwaltungen, sowie die Versicherer sind gegenüber den mit der Durchführung dieser Verordnungsbestimmungen betrauten zuständigen Stelle zur unentgeltlichen Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

Art. 16 *Rückerstattungspflicht*

¹ Unrechtmässig ausbezahlte Prämienbeiträge sind von der Person, Behörde oder Stelle zurückzuerstatten, welche sie bezogen hat.

² Die Rückforderung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die zuständige kantonale Stelle Kenntnis von der Unrechtmässigkeit hat, spätestens aber fünf Jahre nach Auszahlung der Prämienbeiträge.

³ Wird die Rückforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

D. Rechtsschutz**Art. 17** *Rechtsschutz bei der Prämienverbilligung*

Gegen Einspracheentscheide sowie Rückerstattungsentscheide gemäss Art. 13 und 16 dieser Verordnung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 18** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a. die Vollziehungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz vom 21. Dezember 1995²⁰,
- b. die Ausführungsbestimmungen über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung vom 27. Februar 1996²¹.

Art. 19 *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.²²

¹ LB XXV, 186; geändert durch Nachtrag vom 16. Dezember 1999, in Kraft seit 1. Januar 2000 (LB XXV, 408), Nachtrag vom 27. Januar 2000, in Kraft seit 1. Januar 2000 (ABI 2000, 135 und 136), Nachtrag vom 28. Januar 2005, in Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2005 (ABI 2005, 163), Nachtrag vom 2. Dezember 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006, Art. 4 Abs. 2, Art. 9 bis 12 und Art. 14 Abs. 1 seit 1. Januar 2007 (ABI 2005, 1522), Nachtrag vom 26. Januar 2007, in Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2007 (ABI 2007, 138), und Nachtrag vom 25. Januar 2008, in Kraft rückwirkend seit 1. Januar 2008 (ABI 2008, 145)

² GDB 851.1

³ Geändert durch Nachtrag vom 16. Dezember 1999

⁴ Aufgehoben durch Nachtrag vom 2. Dezember 2005

- 5 Geändert durch Nachtrag vom 2. Dezember 2005
- 6 Eingefügt durch Nachtrag vom 2. Dezember 2005
- 7 Aufgehoben durch Nachtrag vom 16. Dezember 1999
- 8 Geändert durch Nachtrag vom 2. Dezember 2005
- 9 Fassung gemäss Nachtrag vom 26. Januar 2007
- 10 Abs. 1 geändert durch Nachtrag vom 25. Januar 2008
- 11 Geändert durch Nachtrag vom 25. Januar 2008
- 12 Geändert durch Nachtrag vom 2. Dezember 2005
- 13 Fassung gemäss Nachtrag vom 2. Dezember 2005
- 14 Fassung gemäss Nachtrag vom 2. Dezember 2005
- 15 Aufgehoben durch Nachtrag vom 2. Dezember 2005
- 16 Aufgehoben durch Nachtrag vom 2. Dezember 2005
- 17 Geändert durch Nachtrag vom 2. Dezember 2005
- 18 Geändert durch Nachtrag vom 26. Januar 2007
- 19 Eingefügt durch Nachtrag vom 16. Dezember 1999
- 20 LB XXIII, 461, XXIV 226, XXV, 37
- 21 LB XXIV, 12 und 248, XXV, 60
- 22 Vom Regierungsrat rückwirkend auf 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt